
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Jüngling (Tel. 02641/975-433)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/552/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	24.09.2018	öffentlich	Entscheidung

Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt aufgrund der entsprechenden Forderung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Inanspruchnahme von nicht anerkannt (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LRKG) und nicht regelmäßig dienstlich mitbenutzten (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 LRKG) privateigenen Kraftfahrzeugen gezahlte Wegstreckenentschädigung von derzeit 0,30 € je Kilometer für Dienstreisen ab dem 01.10.2018 auf die nach § 6 Abs. 1 S. 1 LRKG festgelegten 0,25 € je Kilometer zu reduzieren. Der KUA-Beschluss vom 04.05.2009 wird insoweit - für Dienstreisen ab dem 01.10.2018 - aufgehoben.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Rechtsgrundlage für die Zahlung der Reisekostenvergütung – auch hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung – ist das Landesreisekostengesetz (LRKG). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LRKG gilt das Landesreisekostengesetz auch für die mittelbaren Landesbeamten. Für die Beschäftigten sind tarifvertraglich die für Beamten des Dienstherrn jeweils geltenden Reisekostenregelungen für anwendbar erklärt worden (§ 23 Abs. 3.1 S. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – besonderer Teil Verwaltung).

§ 6 Abs. 1 S. 1 LRKG legt fest, dass Mitarbeiter/innen, die ihren privaten Pkw für dienstliche Zwecke einsetzen, einen Anspruch auf Wegstreckenentschädigung in Höhe von grundsätzlich 0,25 € je Kilometer haben.

Gemäß § 6 Abs. 3 LRKG i.V.m. § 2 der Landesverordnung (LVO) über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 LRKG ist für regelmäßig dienstlich mitbenutzte privateigene Kraftfahrzeuge (d.h. Fahrzeuge, mit denen durchschnittlich jährlich mindestens 1.500 km dienstlich veranlasst gefahren werden und über deren Nutzung für diesen Zweck eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde) eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km zu zahlen.

Für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (d.h. Fahrzeuge, mit denen durchschnittlich jährlich mindestens 3.000 km dienstlich veranlasst gefahren werden und die für diese Nutzung anerkannt sind), wird derzeit gemäß § 1 der LVO eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 €/km gezahlt.

In Anlehnung an die Vorgehensweise aus den entsprechenden Vorjahren hat der Kreis- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.05.2009 sein Einverständnis erklärt, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Ahrweiler für die Inanspruchnahme der privaten Kraftfahrzeuge bei genehmigten Dienstreisen, mit Ausnahme von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen, zukünftig eine Kilometerleistung von generell 0,30 € je Kilometer zu zahlen.

Auf der Grundlage der reisekostenrechtlichen Vorschriften sowie des Beschlusses des Kreis- und Umweltausschusses vom 04.05.2009 gewährt die Verwaltung also derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Inanspruchnahme ihrer privaten Pkw bei Dienstreisen grundsätzlich eine Wegstreckentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer (statt 0,25 € nach § 6 Abs. 1 S. 1 LRKG) und für Dienstreisen mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen 0,35 € pro Kilometer.

Die Erhöhung der generellen Kilometerpauschale dient als Anreiz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Nutzung des eigenen Pkws, da die Bereitschaft dazu merklich rückläufig war. Da der Landkreis Ahrweiler aber, wie zahlreiche weitere Landkreise in Rheinland-Pfalz, ein Flächenkreis ist, lässt sich die notwendige Mobilität in der Aufgabenwahrnehmung nur unter Einsatz von Kraftfahrzeugen erreichen. Auch sieht die Verwaltung in der Präsenz vor Ort einen wichtigen Beitrag zur bürgerorientierten Aufgabenwahrnehmung. Dabei und zur Wahrnehmung der zahlreichen Ortstermine im gesamten Landkreis ist die Verwaltung auf die Bereitstellung der privaten Pkw der Mitarbeiter angewiesen.

Die Nutzung der Privat-Pkw der Mitarbeiter stellt sich trotz erhöhter Wegstreckenentschädigung auch günstiger dar als die Beschaffung und Unterhaltung der ansonsten erheblich zu erhöhenden Zahl der Dienstwagen. Zudem ist bei der Nutzung durch

private Fahrzeuge eine wesentlich höhere Flexibilität als bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen gegeben (keine Abstimmung mit anderen Fahrzeugnutzern, einfachere Planung kurzfristiger Außentermine, Antritt längerer Dienstfahrten unmittelbar vom Wohnort aus).

Die auf der Grundlage des Kreis- und Umweltausschussbeschlusses vom 04.05.2009 durchgeführte Praxis der höheren Wegstreckenentschädigung wurde jetzt vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Ahrweiler aufgegriffen. Der Rechnungshof führt in seinem entsprechenden Bericht aus, dass die reisekostenrechtlichen Regelungen den kommunalen Gremien für ihren Zuständigkeitsbereich kein Ermessen dahingehend einräumen zu entscheiden, in welchem Umfang Wegstreckenentschädigungen gezahlt werden. Dies sei abschließend gesetzlich geregelt.

Trotz der von der Verwaltung vorgebrachten, oben genannten Gründe, die für die Zahlung der höheren Pauschale auch aus wirtschaftlichen Gründen sprechen, fordert der Rechnungshof, den Beschluss des Kreis- und Umweltausschusses vom 04.05.2009 aufzuheben.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Zahlung der Kilometerpauschale ab dem 01.10.2018 für privateigene Kraftfahrzeuge, die nicht anerkannt (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LRKG) und nicht regelmäßig dienstlich mitbenutzt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 LRKG) sind, von derzeit gezahlten 0,30 € je Kilometer auf die nach § 6 Abs. 1 S. 1 LRKG festgelegten 0,25 € je Kilometer zu reduzieren und den Beschluss des Kreis- und Umweltausschusses vom 04.05.2009 insoweit aufzuheben.

Im Auftrag

Seul